Gegenüberstellung für die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen

Fassung vom 25.11.2016	Fassung der vorgeschlagenen Änderungen
2. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates	2. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates
§ 3 Einberufung der Sitzung	§ 3 Einberufung der Sitzung
(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. In der Regel finden die Sitzungen dienstags ab 15:30 Uhr statt. Die Sitzung soll um 22:00 Uhr, spätestens jedoch nach Erledigung des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes, vom Oberbürgermeister unter Bestimmung von Ort und Termin ihrer Fortsetzung innerhalb der nächsten 24 Werktagsstunden unterbrochen oder vertagt werden	
 (4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend. 	(Absatz 4 wird aufgehoben.)
§ 18 Beschlussfassung	§ 18 Beschlussfassung
(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
(2) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wurde, die an der Abstimmung teilgenommen haben.	[Absatz 2 (alt) wird, wie § 3 Absatz 4 (alt), aufgehoben.]
(3) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes	[Absatz 3 Satz 1 (alt) = § 39 Absatz 6, Halbsatz 1 SächsGemO wird aufgehoben.]
beschließt.	(2) Offene Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
(4) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	[Absatz 4 Satz 1 (alt) = (3) § 39 Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz SächsGemO wird aufgehoben.]
	Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die	(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die

Gegenüberstellung für die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen

Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Oberbürgermeister die Abstimmung wiederholen lassen.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden,wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Vorsitzenden der Wahlkommission. Steht nur eine Person zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

[Absatz 6 = § 39 Absatz 6 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.]

[Absatz 7 (alt) wird, um Wahlergebnisbekanntgabe erweitert, Absatz 6 (neu)

[Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 = § 39 Absatz 7 Satz 1 werden aufgehoben.]

- (5) Bei Wahlen ist auf dem Stimmzettel der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.
- (6) Das Beschlussfassungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Oberbürgermeister die Abstimmung wiederholen lassen."

[Absatz 2 (alt) = § 39 Absatz 7 Satz bis Satz 4 wird aufgehoben.]

§§ 20 bis 37 §§ 19 bis 36

[§ 37 entfällt infolge Zusammenfassung von §§ 18, 19 (alt) und anschließend fortlaufend geänderter Nummerierung.]

Die nachfolgenden Paragrafen der Geschäftsordnung werden fortlaufend geändert nummeriert.